

**3. Änderungsvereinbarung vom 01.04.2021
zum Vertrag zur Versorgung im Fachgebiet der Kardiologie
in Baden-Württemberg gemäß § 140a SGB V vom 17.12.2015
i.d.F. vom 01.07.2020**

zwischen



BKK VAG Baden-Württemberg („BKK VAG“)
Stuttgarter Str. 105, 70806 Kornwestheim
vertreten durch die Vorsitzende des Vertragsausschusses
Dagmar Stange-Pfalz,
und

teilnehmenden Betriebskrankenkassen
(einzeln „Betriebskrankenkasse“ und gemeinsam „Betriebskrankenkassen“)



MEDI Baden-Württemberg e.V. („MEDI e.V.“)
Liebknechtstr. 29, 70565 Stuttgart
vertreten durch den Vorstand Dr. med. Werner Baumgärtner,



MEDIVERBUND AG
Liebknechtstr. 29, 70565 Stuttgart
vertreten durch den Vorstände Frank Hofmann und Dr. jur. Wolfgang Schnörer

und

teilnehmenden FACHÄRZTEN

sowie



Bundesverband niedergelassener Kardiologen e.V.
- Landesverband Baden-Württemberg („BNK“)
Hahnweidstr. 21, 73230 Kirchheim
vertreten durch den Regionalvorstand Dr. Ralph Bosch,

BNK Service GmbH
Siegesstraße 15, 80802 München
vertreten durch den Geschäftsführer Dr. Winfried Haerer

und



Berufsverband niedergelassener fachärztlich tätiger Internisten e.V.
- Landesverband Baden-Württemberg („BNFI“)
Kaiserstraße 57, 72764 Reutlingen
vertreten durch den Landesvorsitzenden Dr. Thomas Seyfferth

(einzeln oder gemeinsam „**Vertragspartner**“)

§ 1

Änderung von Anlage 12, Abschnitt I: Vergütungspositionen

Die Vergütung der folgenden Positionen wird erhöht:

- a. E2a von 20,00 € auf 25,00 €
- b. E2b von 40,00 € auf 45,00 €
- c. E2c von 50,00 € auf 55,00 €
- d. E3a und A3a von 641,50 € auf 660,00 €

Es wird eine neue Vergütungsposition eingeführt:

Vergütungsposition	Versorgungs- und Leistungsinhalt	Vergütungsregeln	Betrag
E32	Kontrastmitteleinbringung bei Echokardiographie/Sonographie des Abdomens	je Durchführung abrechenbar	10,00 €

§ 2

Änderung des Hauptvertrages

§ 19 Abs. 2 des Vertrags wird wie folgt neu gefasst:

Die Vergütungsregelung gemäß Anlage 12 gilt bis 31.12.2022. Die Vertragspartner sind sich einig, bis zu diesem Zeitpunkt keine Änderungen zu den Vergütungsregelungen der Anlage 12 vorzunehmen. Im Falle gesetzlicher, kollektivvertraglicher oder berufsrechtlicher Änderungen mit erheblichen Auswirkungen auf die Inhalte und die Weiterführung dieser Vereinbarung verständigen sich die Vertragspartner gesondert.

- a) Neue Vergütungstatbestände, die sich ausschließlich zugunsten des FACHARZTES auswirken, können jederzeit durch Einigung von BKK VAG, MEDIVERBUND AG und BNK Service GmbH mit Wirkung für den FACHARZT ergänzt werden; die Managementgesellschaft wird dem FACHARZT solche neuen Vergütungstatbestände und den unter Berücksichtigung der Interessen der FACHÄRZTE und einer angemessenen Vorlaufzeit vereinbarten Beginn ihrer Wirksamkeit schriftlich mitteilen.
- b) Die Höhe der in die Vergütungen einkalkulierten Sachkosten im Zusammenhang mit den interventionellen Leistungen (PCI, Herzkatheter, DES Stents und Sonderdevices) gelten zunächst bis zum 31.12.2022 (siehe oben). BKK VAG, MEDIVERBUND AG und BNK Service GmbH verständigen sich danach auf eine einvernehmliche Neuregelung nach billigem Ermessen. Die FACHÄRZTE stimmen dieser schon jetzt zu. Solange keine einvernehmliche Neuregelung der Sachkostenvergütung konsentiert ist, gilt die bisherige Regelung weiter.

- c) Einigen sich BKK VAG, MEDIVERBUND AG und BNK Service GmbH bis zum 30.06.2022 nicht über eine Änderung der Vergütungsregelung (**Anlage 12**), gilt die bisherige Vergütungsregelung zunächst bis zum **31.12.2024** fort.
- d) Einigen sich die BKK VAG, der MEDIVERBUND AG und die BNK Service GmbH dem 30.06.2022 über eine Änderung der Vergütungsregelung (Anlage 12), die nicht lit. a) unterfällt, teilt die Managementgesellschaft diese dem FACHARZT unverzüglich mit. Ist der FACHARZT mit der Änderung nicht einverstanden, hat er das Recht, seine Teilnahme am Vertrag mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Quartalsende nach Bekanntgabe der Änderung zu kündigen. Die rechtzeitige Absendung der Kündigungserklärung ist ausreichend. Kündigt der FACHARZT nicht innerhalb der Frist, gelten die Änderungen der Vergütungsregelung als genehmigt. Auf diese Folge wird die Managementgesellschaft den FACHARZT bei Bekanntgabe der neuen Vergütungsregelung hinweisen.

§ 3 Inkrafttreten

Die Regelungen dieser Änderungsvereinbarung treten mit Wirkung zum 01.04.2021 in Kraft.

Anlagen

Anlage 12 Abschnitt I i.d.F. vom 01.04.2021

Hauptvertrag i.d.F. vom 01.04.2021

Stuttgart, Kornwestheim, den 01.04.2021

BKK VAG Baden-Württemberg

Dagmar Stange-Pfalz

MEDI Baden-Württemberg e. V.

Dr. med. Werner Baumgärtner

MEDIVERBUND AG

Frank Hofmann / Dr. jur. Wolfgang Schnörer

BNK

Dr. med. Ralph Bosch

BNK Service GmbH

Dr. med. Winfried Haerer

BNFI

Dr. med. Thomas Seyfferth